

Ausgleichskasse

Ausgleichskasse und IV-Stelle
Appenzell Innerrhoden
Poststrasse 9
Postfach 62
CH-9050 Appenzell

Telefon 071 788 18 30
www.akai.ch

im Februar 2021

Information zur Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht

Gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung obliegt den kantonalen Ausgleichskassen die Überprüfung der Kassenzugehörigkeit aller selbständigerwerbenden Personen sowie aller Arbeitgeber.

Demzufolge hat unsere Ausgleichskasse sämtliche Einzelpersonen und Vereine, die im Kanton Appenzell I.Rh. eine Dienstleistung anbieten und für diese entlohnt werden, zu erfassen. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die im Nebenerwerb ausgeübt werden.

Aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall legen die Ausgleichskassen oder allenfalls die SUVA fest, ob es sich sozialversicherungsrechtlich um eine selbständige oder um eine unselbständige Tätigkeit handelt. Je nachdem erfolgt dann die Erfassung.

Unsere Ausgleichskasse bittet daher alle Dienstleistungsanbietenden resp. deren Auftraggeber, sich vor der Arbeitsaufnahme mit unserer Ausgleichskasse (Tel. 071 788 18 30) in Verbindung zu setzen.

Sie erleichtern uns damit den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen und tragen dazu bei, mögliche Doppelerfassungen bei Tätigkeiten im Nebenerwerb zu vermeiden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

Ausgleichskasse Appenzell Innerrhoden